



INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil: **Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim**

- Seite 2** Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung der 38. Sitzung des Kreis-ausschusses in der 5. Wahlperiode am 29. Januar 2018
- Seite 3** Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung der 29. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 5. Wahlperiode am 24. Januar 2018
- Seite 4** Wahl des Landrates des Landkreises Barnim am 22. April 2018
Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 11. Januar 2018
- Seite 10** Bekanntmachungsanordnung zur Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzge-bietes WW Werneuchen
- Seite 28** Bekanntmachung des ausgeübten Berufes sowie anderer vergüteter oder ehren-amtlicher Tätigkeiten der Abgeordneten des Kreistages Barnim in der 5. Wahlperio-de (Ersatzpersonen)

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Barnim
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703
Fax: 03334 214 2703
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:
Druckerei Blankenburg GbR

Börnicker Straße 13
16321 Bernau bei Berlin

BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse www.barnim.de nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung der 38. Sitzung des Kreisausschusses in der 5. Wahlperiode am 29. Januar 2018

Die 38. Sitzung des Kreisausschusses findet statt am

Montag, den 29. Januar 2018 um 18 Uhr

**in der Kreisverwaltung Barnim,
Paul-Wunderlich-Haus,
im Sitzungssaal (Haus A),
in Eberswalde, Am Markt 1.**

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen.

Eberswalde, den 16. Januar 2018

gez. Bodo Ihrke
Landrat des Landkreises Barnim

Tagesordnung

TOP Drucksachen-Nr. Inhaltsangabe

ÖFFENTLICHE SITZUNG

- | | |
|------------------|---|
| 1 | Feststellung der Beschlussfähigkeit |
| 2 | Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner |
| 3 | Bestätigung der Tagesordnung |
| 4 | Aktuelle Informationen der Kreisverwaltung |
| 5 | Kontrolle der Niederschrift |
| 6 | Einwendungen gegen die Niederschrift der 37. Sitzung vom 18.12.2017 |
| 7 | Sonstiges |
| 8 LR-49/18 | Informationen zur Landratswahl 2018 |
| 9 I-10-81/17 | Verkauf einer Teilfläche am Oberstufenzentrum II Barnim zur Errichtung eines Ärztehauses |
| 10 I-Vst-71.3/18 | Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Ersatzbeschaffung Netzwerktechnik, Laptops und AiO PC's“ |

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- | | |
|------------------|--|
| 11 I-Vst-75.2/18 | Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Ersatzbeschaffung von Standortfestverbindungen für die Kreisverwaltung Barnim für den Zeitraum 2018 bis 2023“ |
|------------------|--|

Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung der 29. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 5. Wahlperiode am 24. Januar 2018

Die 29. Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet statt am

Mittwoch, den 24. Januar 2018 um 18 Uhr

**in der Kreisverwaltung Barnim,
Paul-Wunderlich-Haus,
im Sitzungssaal (Haus A),
in Eberswalde, Am Markt 1.**

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen.

Eberswalde, den 15. Januar 2018

gez. Bodo Ihrke
Landrat des Landkreises Barnim

Tagesordnung

TOP Drucksachen-Nr. Inhaltsangabe

ÖFFENTLICHE SITZUNG

- | | |
|---|---|
| 1 | Feststellung der Beschlussfähigkeit |
| 2 | Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner |
| 3 | Bestätigung der Tagesordnung |
| 4 | Kontrolle der Niederschrift |
| 5 | Einwendungen gegen die Niederschrift der 28. Sitzung vom 29. November 2017 |
| 6 | Verwaltungsbericht des Jugendamtes |
| 7 | II-51-20/17 Förderung von baulichen Maßnahmen und Ausstattungen in Kinder- und Jugend(freizeit)-einrichtungen im Landkreis Barnim für das Jahr 2018 |
| 8 | Berichte aus dem UA und den Arbeitsgemeinschaften |
| 9 | Sonstiges |

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

keine Themen

Wahl des Landrates des Landkreises Barnim am 22. April 2018

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 11. Januar 2018

Gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin und Wahlzeit

Entsprechend § 64 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG findet die Wahl des Landrates im Landkreis Barnim am Sonntag, dem **22. April 2018**, statt. Eine etwa notwendig werdende Stichwahl findet am Sonntag, dem **6. Mai 2018**, statt.

Die Wahl findet in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem das Ministerium des Innern die Termine für die Haupt- und etwaige Stichwahl festgesetzt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

Wahl des Landrates des Landkreises Barnim

1. Wahlgebiet ist der Landkreis Barnim.

2. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

2.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei dieser Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

2.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie sind **spätestens bis zum 66. Tag vor der Wahl, Donnerstag, dem 15. Februar 2018, 12 Uhr**, bei dem Kreiswahlleiter in 16225 Eberswalde, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1 (Kreisverwaltung Barnim – Haus A, 1. Obergeschoss, Raum 110), schriftlich einzureichen.

3. Inhalt der Wahlvorschläge

3.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden.

3.2 Sie müssen enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift des Bewerbers,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der Wählergruppe und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung einer Wählergruppe dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen enthalten,

- d) als **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

Bei der Angabe der Personalien der einzelnen Bewerber ist die Angabe akademischer Grade und insbesondere folgender kommunaler Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehener Ämter zulässig: Bürgermeister, Ortsvorsteher, Europaabgeordneter, Bundestagsabgeordneter, Landtagsabgeordneter.

- 3.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telefonnummer der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 3.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei oder politischen Vereinigung, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei oder politische Vereinigung keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern des nächsthöheren Gebietsvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. **Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. **Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. **Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 3.5 **Wichtige Beschränkungen:** Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Landrates des Landkreises Barnim benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

- 4.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 - a) Der **Bewerber muss** gemäß § 65 BbgKWahlG **wählbar sein**.
 - b) Der **Bewerber muss durch eine Versammlung** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**.
 - c) Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

4.2 Zur Wählbarkeit

- a) Wählbar zum Landrat sind alle Personen, die
 - Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger) sind,
 - am Tag der Hauptwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- b) Nicht wählbar zum Landrat ist ein Deutscher, der
 - nach § 9 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.
- c) Nicht wählbar zum Landrat ist ein Unionsbürger, der
 - eine der drei unter Buchstabe b) genannten Voraussetzungen erfüllt oder
 - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

4.3 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Kreiswahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen die in § 70 Abs. 4 Satz 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes vorgeschriebene **Versicherung an Eides** statt nach dem gemäß § 93 erlassenen Mustervordruck der **Anlage 8c** zu § 33 Abs. 2 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen zusätzlich zur unter Satz 1 genannten Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem § 93 erlassenen Mustervordruck **Anlage 8b** vorlegen.

5. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

- 5.1 **Der Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 5.2 **Der Bewerber einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 5.3 **Der Bewerber einer Listenvereinigung** muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 5.4 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 5.5 **Jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**.

- Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 5.6 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

6. Unterstützungsunterschriften

6.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

- 6.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am 11. Januar 2018 (am Tage der Bekanntmachung des Wahltages) aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Deutschen Bundestag oder Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Barnim durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 6.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am 11. Januar 2018 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Barnim durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 6.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen eine der zuvor genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 6.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die am 11. Januar 2018 aufgrund eines Einzelwahlvorschlages Mitglied im Kreistag des Landkreises Barnim sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 6.1.5 Der **Amts inhaber**, der sich der Wiederwahl stellt, ist von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

6.2 Wichtige Hinweise:

- 6.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 6.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind
- **mindestens 112 Unterstützungsunterschriften** von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen beizufügen.
- 6.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Personen, die einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, ist **spätestens bis zum Mittwoch, dem 14. Februar 2018, 16 Uhr**, bei den **entsprechenden Wahlbehörden** zu leisten. Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einem **ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg**, vor einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 6.2.3)

sind der entsprechenden Wahlbehörde spätestens bis zum **Mittwoch, dem 14. Februar 2018, 16 Uhr** vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen** amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 6.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **betreffenden Wahlbehörde** aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **des Bewerbers** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name anzugeben und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlages bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 6.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 6.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des Landrates des Landkreises Barnim unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 6.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber selbst ist unzulässig.
- 6.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 6.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, dem 12. Februar 2018, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 6.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie **im Wahlgebiet** zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

7. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der **Einreichungsfrist am 15. Februar 2018, 12 Uhr**, können fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

8. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt **spätestens am 58. Tag vor der Wahl (23.02.2018)** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Kreiswahlleiter:	Stefan Thom,	Telefon: 03334/214 - 1750
Stellv. Kreiswahlleiterin:	Stephanie Kasten	Telefon: 03334/214 - 1260
		Telefax: 03334/214 - 2260
		Email: kreiswahlleitung@kvbarnim.de

Eberswalde, 11. Januar 2018

gez. Stefan Thom

Kreiswahlleiter für den Landkreis Barnim

Bekanntmachungsanordnung zur Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes WW Werneuchen

Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes WW Werneuchen, Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 188-15/17 vom 6. Dezember 2017 wird im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 1/2018 öffentlich bekannt gemacht.

Die in § 2 Satz 1 genannten und zum rechtsverbindlichen Inhalt dieser Verordnung gehörenden Karten werden gemäß § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) des Landes Brandenburg im Wege der Ersatzbekanntmachung öffentlich bekannt gemacht.

Sie sind bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde und im Sekretariat des Bürgermeisters der Stadt Werneuchen, Am Markt 5 in 16356 Werneuchen für die gesamte Dauer der Gültigkeit der Verordnung ausgelegt und können dort während der Dienststunden von Jedermann kostenlos eingesehen werden.

Eine weitere Ausfertigung der Karten befindet sich im Kreisarchiv, Carl-von-Linde-Straße 8, 16225 Eberswalde.

Eberswalde, den 12. Dezember 2017

gez. Bodo Ihrke
Landrat des Landkreises Barnim

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes WW Werneuchen

Vom 11. Dezember 2017

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 und Absatz 2 und des § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20) verordnet der Landkreis Barnim:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen des Wasserwerkes Werneuchen das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist der Eigenbetrieb Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Werneuchen.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III).

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus der Beschreibung in der Anlage 2, der Übersichtskarte in der Anlage 3 und den in Absatz 2 genannten Karten.
- (2) Die Schutzzonen sind in der topografischen Karte im Maßstab 1:10 000 und außerdem in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 500, die aus zehn Blättern besteht, dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim und bei der Stadt Werneuchen hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Diese Karten sind mit dem Dienst-

siegel des Landkreises Barnim versehen. Eine weitere Ausfertigung der Karten befindet sich im Kreisarchiv.

- (4) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder –bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

§ 3 Schutz der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne des § 2 Nummer 11 der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,
 - a) wenn die Düngung nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 der Düngeverordnung in betriebspezifisch analysierten zeit- und bedarfsgerechten Gaben oder nicht durch Geräte, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erfolgt,
 - b) wenn die Nährstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen schlagbezogen mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar pro Düngejahr aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft, ohne Stall- und Lagerungsverluste, beträgt,
 - c) wenn keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt und mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufbewahrt werden,
 - d) auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht unmittelbar Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,
 - e) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist bis 15. Februar,
 - f) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen bei Verwendung von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Gärresten vom 15. September bis 1. März,
 - g) auf Brachland oder stillgelegten Flächen,
 - h) auf wassergesättigten, oberflächlich oder in der Tiefe gefrorenen oder schneebedeckten Böden oder
 - i) auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 50 Zentimetern oder weniger,
2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art einschließlich in Biogasanlagen behandelter Klärschlämme, Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, ausgenommen die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen und Ausbringung im Garten,
3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten, ausgenommen befestigte Dunglagerstätten mit Sickerwasserfassung und dichtem Jauchebehälter, der über eine Leckageerkennungseinrichtung verfügt,
4. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften oder von Gärresten aus Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas vergoren werden,
5. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten aus Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas vergoren

- werden oder flüssigem Kompost, ausgenommen Hochbehälter, bei denen Undichtigkeiten am Fußpunkt zwischen Behältersohle und aufgehender Wand sofort erkennbar sind und die über eine Leckageerkennungseinrichtung und Sammeleinrichtungen verfügen, wenn der Wasserbehörde
- a) vor Inbetriebnahme,
 - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
 - c) wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammeleinrichtungen vorgelegt wird,
6. das Lagern von organischen oder mineralischen Düngemitteln auf unbefestigten Flächen oder auf nicht baugenehmigten Anlagen, ausgenommen das Lagern von Kompost aus dem eigenen Haushalt oder Garten,
7. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen
- a) Anlagen mit dichtem Silagesickersaft-Sammelbehälter, der über einer Leckageerkennungseinrichtung verfügt, und
 - d) Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter,
 - b) wenn der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,
8. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,
9. das Errichten oder Erweitern von Stallungen oder Unterständen für Tierbestände, ausgenommen für die Kleintierhaltung zur Eigenversorgung,
- 10 die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der jeweils beweideten Grünlandfläche erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,
11. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen
- a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
 - b) wenn der Einsatz durch Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes auf das notwendige Maß beschränkt wird,
 - c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
 - d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,
 - e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und
 - f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,
12. die Anwendung von Biozidprodukten, insbesondere aus den Produktarten 8, 14, 18 und 19 des Anhangs V der Verordnung über Biozidprodukte (EU) Nr. 528/2012, wenn ein Eindringen in den Boden oder das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen
- a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
 - b) wenn der Einsatz auf das notwendige Maß beschränkt wird,
 - c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen über den Einsatz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,

- d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,
 - e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und
 - f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,
13. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,
 14. das Errichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,
 15. die Erstanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
 16. der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,
 17. der Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März, ausgenommen bei nachfolgendem Anbau von Wintertraps,
 18. das Anlegen von Schwarzbrache im Sinne der Anlage 1 Nummer 2,
 19. Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten oder Robinien,
 20. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
 21. Holzerntemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 60 Prozent des Waldbodens oder Freiflächen größer als 1000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen Femel- oder Saumschläge,
 22. das Einrichten oder Erweitern von Holzlagerplätzen über 100 Raummeter, die dauerhaft oder unter Einsatz von Nassholzkonservierung betrieben werden,
 23. Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,
 24. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von
 - a) Bohrungen, welche die gering leitende Deckschicht über oder unter dem genutzten Grundwasserleiter verletzen können,
 - b) Grundwassermessstellen oder
 - c) Brunnen,ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftiger wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung,
 25. das Errichten oder Erweitern von vertikalen Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme,
 26. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen doppelwandige Anlagen mit Leckanzeigegerät und ausgenommen Anlagen, die mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, und soweit
 - a) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1000 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 die für die Anlage maßgebende

- Masse von 1000 Tonnen,
- b) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 100 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 100 Tonnen,
- c) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2 das für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 2 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,
- d) in oberirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 10 Kubikmetern beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 10 Tonnen,
- e) in unterirdischen Anlagen für flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 das für die Anlage maßgebende Volumen von 1 Kubikmeter beziehungsweise bei festen oder gasförmigen Stoffen der Wassergefährdungsklasse 3 die für die Anlage maßgebende Masse von 1 Tonne nicht überschritten wird,
27. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen und Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, ausgenommen
- a) der Umgang mit Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft entsprechend dieser Verordnung sowie
- b) der Umgang mit haushaltsüblichen Kleinstmengen,
28. das Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in Gewässer,
29. das Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
30. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,
31. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen
- a) die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,
- b) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen,
- c) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
32. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke,
33. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden radioaktiver Stoffe im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
34. das Errichten oder Erweitern von Industrieanlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe in großem Umfang, wie zum Beispiel in Raffinerien, Metallhütten oder chemischen Fabriken,

35. das Errichten oder Erweitern von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,
36. das Errichten oder Erweitern von Biogasanlagen,
37. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen
 - a) die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen zugunsten des Gewässerschutzes und
 - b) Abwasservorbehandlungsanlagen wie Fett-, Leichtflüssigkeits- oder Amalgamabscheider,
38. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
39. das Errichten oder Erweitern von Niederschlagswasser- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,
40. das Errichten oder Erweitern von Abwassersammelgruben, ausgenommen
 - a) Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bau-technik und
 - b) monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
41. das Betreiben oder Unterhalten von Abwassersammelgruben, wenn der Wasserbehörde nicht
 - a) vor Inbetriebnahme,
 - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
 - c) wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit vorgelegt wird,
42. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
43. das Einleiten von Abwasser – mit Ausnahme von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 – in oberirdische Gewässer, sofern die Einleitung nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wasserrechtlich zugelassen war,
44. das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
45. das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,
46. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen
 - a) das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder

b) mit wasserrechtlicher Erlaubnis,

sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 100 Zentimetern oder größer erfolgt,

47. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen auf Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie bei Extremwetterlagen wie Eisregen,
48. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden,
49. das Erweitern von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn, ausgenommen Baumaßnahmen an vorhandenen Anlagen zur Anpassung an den Stand der Technik und zum Erhalt oder zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,
50. das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel), für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau,
51. das Einrichten, Erweitern oder Betreiben von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen so wie Camping aller Art, ausgenommen
 - a) Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung und
 - b) das Zelten von Fuß-, Rad-, Reit- und Wasserwanderern abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht,
52. das Einrichten, Erweitern oder Betreiben von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung,
53. das Errichten oder Erweitern von Motorsportanlagen,
54. das Errichten oder Erweitern von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen,
55. das Errichten von Golfanlagen,
56. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,
57. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
58. Bestattungen, ausgenommen innerhalb bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehender Friedhöfe,
59. das Errichten oder Erweitern von Flugplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes,
60. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, mit Ausnahme in Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes,

61. das Errichten oder Erweitern von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,
62. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
63. Bergbau einschließlich die Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas, ausgenommen im Geltungsbereich der bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftigen bergrechtlichen Betriebspläne und soweit hierdurch keine nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften zu besorgen sind,
64. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird,
65. die Neuausweisung oder Erweiterung von Industriegebieten,
66. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird,
67. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, ausgenommen
 - a) Gebiete, die im zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete dargestellt sind, und
 - b) die Überplanung von Bestandsgebieten, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung führt.

§ 4 Schutz der Zone II

Die Verbote der Zone III gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- oder Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Silagesickersaft,
2. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten,
3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten und flüssigem Kompost,
4. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,
5. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung, sofern diese bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübt wurde,
6. die Beweidung,
7. die Anwendung von Biozidprodukten außerhalb geschlossener Gebäude oder von Pflanzenschutzmitteln,
8. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen,

9. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Dränungen oder Entwässerungsgräben,
10. der Einsatz von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen abseits von Straßen, Wegen oder forstwirtschaftlichen Rückegassen,
11. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,
12. das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kurrungen oder Luderplätzen,
13. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe,
14. der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung oder von mineralischen Schalölen,
15. das Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen,
16. das Befahren mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung, nachdem die Anordnung des entsprechenden Vorschriftzeichens 269 durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgte,
17. das Errichten oder Erweitern von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,
18. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, bergbaulichen Rückständen oder tierischen Nebenprodukten, ausgenommen
 - a) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von in der Zone II angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen und
 - b) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
19. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,
20. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Bebauung dienen und wenn hier bei die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
21. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Abwassersammelgruben,
22. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,
23. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
24. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen
 - a) Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik,
 - b) der Um- und Ausbau von Geh- oder Radwegen mit breitflächiger Versickerung der

Niederschlagswasserabflüsse über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimetermächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,

25. das Errichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art,
26. das Errichten von Sportanlagen,
27. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,
28. das Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,
29. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
30. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,
31. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

§ 5 Schutz der Zone I

Die Verbote der Zonen III und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten:

1. das Betreten oder Befahren,
2. landwirtschaft-, forstwirtschaft- oder gartenbauliche Nutzung,
3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

§ 6 Maßnahmen zur Wassergewinnung

Die Verbote des § 3 Nummer 43 und 45, des § 4 Nummer 15, 19, 28 bis 31 sowie des § 5 Nummer 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 7 Widerruf von Befreiungen

- (1) Befreiungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind widerruflich und bedürfen der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von den Verboten gemäß § 3 Nummer 65, 66 und 67 nicht widerruflich.
- (2) Im Fall des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 8 Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

- (1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.
- (2) Der Begünstigte hat auf Anordnung der unteren Wasserbehörde zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bei der Straßenverkehrsbehörde die Anordnung des Richtzeichens 354 und des Vorschriftzeichens 269 zu beantragen und im Bereich nichtöffentlicher Flächen in Abstimmung mit der Gemeinde nichtamtliche Hinweiszeichen aufzustellen.

§ 9 Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Beachtung dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zu dulden.
- (2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet,
 1. das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
 2. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
 3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie
 4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen zu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.
- (3) Auf Verlangen der Wasserbehörde ist Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 3 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 11 Buchstabe c und Nummer 12 Buchstabe c dieser Verordnung zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

§ 10 Übergangsregelung

- (1) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete und betriebene Anlagen gilt das Verbot des Betriebes gemäß § 3 Nummer 3 bis 5 und Nummer 7 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (2) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Einleitungen oder Versickerungen von Niederschlagswasserabflüssen von mittel oder hoch belasteten Herkunftsflächen in den Untergrund ohne wasserrechtliche Erlaubnis gilt das Verbot des § 3 Nr. 46 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4 oder 5 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vornimmt, ausgenommen das Verbot nach § 4 Nummer 16.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das mit Beschluss Nummer 145-27/83 vom 2. November 1983 des Kreistages Bernau festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet Werneuchen außer Kraft.

ausgefertigt:
Eberswalde, den 11. Dezember 2017

gez. Bodo Ihrke
Landrat des Landkreises Barnim

Anlage 1

Begriffsbestimmungen

1. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn Nutztiere im Freien gehalten werden.
2. Schwarzbrache ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies nicht fruchtfolge- oder witterungsbedingt ausgeschlossen ist.
3. Niederschlagswasserabflüsse gering belasteter Herkunftsflächen stammen zum Beispiel von:
 - Gründächern, Wiesen oder Kulturland mit möglichem Niederschlagsabfluss in das Entwässerungssystem,
 - Dachflächen mit keinen oder nur geringen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei),
 - Terrassenflächen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
 - Rad- oder Gehwegen in Wohngebieten oder außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereiches von Straßen (Abstand über 3 Meter),
 - Hofflächen oder PKW-Parkplätzen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
 - wenig befahrenen Verkehrsflächen (bis zu 2000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- oder Erschließungsstraßen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen.

Abgrenzung der Schutzzonen

1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Werneuchen des Eigenbetriebes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Werneuchen befindet sich in der Stadt Werneuchen. Die Wasserfassungen liegen östlich des Stadtzentrums nördlich der Wesendahler Straße.

Hinweis: Alle in der Anlage 2 genannten Nord- und Ostwerte sind UTM Koordinaten im System EPSG 25833.

Die im Folgenden genannten Verkehrswege und Fließgewässer sind selbst nicht Bestandteil der Schutzzonen, soweit sie deren Begrenzung bilden.

2. Fassungsbereich (Zone I)

Die Grenzen der Zonen I verlaufen als Kreise mit einem Radius von 10 m um die Brunnenstandorte als Mittelpunkte.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Brunnen aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zonen I bilden.

Brunnennummer	Ost-Wert (m)	Nord-Wert (m)
1	414.754	5.831.717
2	414.852	5.831.687
3	414.893	5.831.734
4	414.932	5.831.778
5	414.882	5.831.822

Folgende Flurstücke werden von den Zonen I teilweise erfasst:

Gemarkung Werneuchen, Flur 5, Flurstücke 127, 422 und 574.

3. Engere Schutzzone (Zone II)

Die inneren Grenzen der Zone II verlaufen entlang der Grenzen der Zonen I.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II beginnt an der Wesendahler Straße.

Beginnend an der südwestlichen Ecke des Flurstücks 128/1 der Flur 5 der Gemarkung Werneuchen verläuft die äußere Grenze der Zone II im Uhrzeigersinn ca. 257 m entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 128/1, 128/2, 128/4 und 422 bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 422, von dort ca. 51 m entlang der Flurstücksgrenze in südöstliche Richtung bis zu einem Punkt mit den Koordinaten Ost: 414.849, Nord: 5.831.869. Von dort verläuft die Grenze der Schutzzone II auf dem Flurstück 327 entlang einer gedachten geraden Linie ca. 29 m in nordöstliche Richtung bis zu einem Punkt mit den Koordinaten Ost: 414.866, Nord: 5.831.892, weiter ca. 39 m in östliche Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 414.898, Nord: 5.831.871, anschließend ca. 47 m entlang des Weidezaunes wieder nach Nordosten bis zu einem Punkt mit den Koordinaten Ost: 414.926, Nord: 5.831.910.

Von dort führt die äußere Grenze der Schutzzone II auf einer Länge von ca. 105 m wieder nach Osten bis an die Grenze des Flurstückes 62 (Koordinaten Ost: 415.016, Nord: 5.831.855), dann weiter ca. 64 m entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 62 und 327 in südöstliche Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 415.023, Nord: 5.831.790. Von

dort verläuft die Grenze auf einer Länge von ca. 220 m in südwestliche Richtung über das Flurstück 574 bis zur gemeinsamen Ecke der Flurstücke 572 und 571 am Flurstück 574, dann ca. 40 m weiter entlang der nordöstlichen Grenze der Flurstücke 572 und 573 in westliche Richtung bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 573, anschließend ca. 29 m in südliche Richtung auf der westlichen Grenze des Flurstückes 573 zum Flurstück 11 der Wesendahler Straße. Die Schutzgebietsgrenze verläuft nun ca. 180 m entlang der Wesendahler Straße in westliche Richtung zur südwestlichen Ecke des Flurstücks 128/1 - dem Ausgangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II.

Folgende Flurstücke liegen vollständig oder teilweise in der Schutzzone II:

Gemarkung Werneuchen, Flur 5, Flurstücke 126, 127, 128/1, 128/2, 128/4, 193, 327, 422 und 574.

4. Weitere Schutzzone Zone III

Die Beschreibung der Grenze der Zone III erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt ca. 382 m östlich des Wasserwerkes Werneuchen in der Wesendahler Straße (Flurstück 59) an der südwestlichen Ecke des Flurstückes 133 zum Flurstück 132/1 der Flur 5 der Gemarkung Werneuchen.

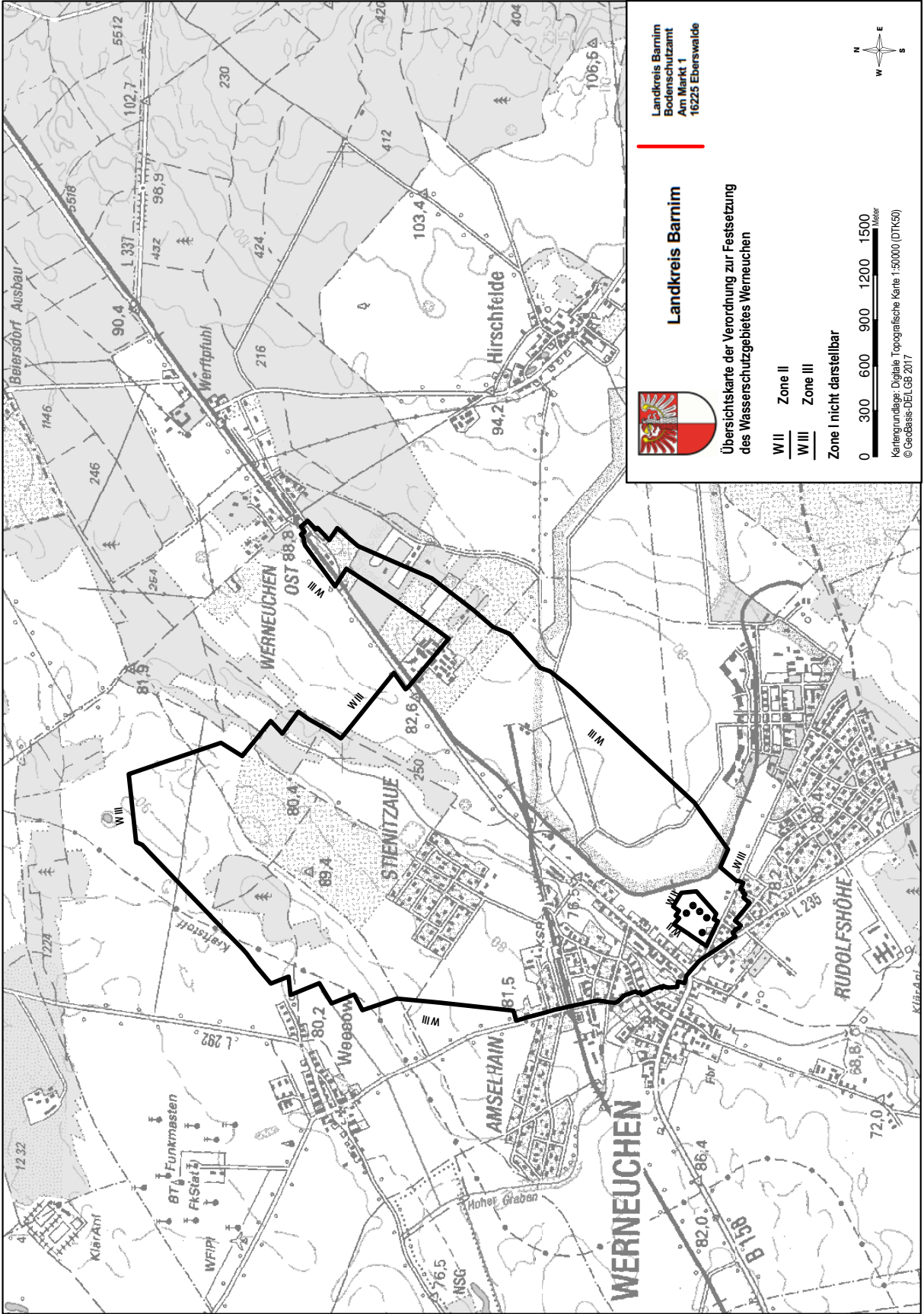
Die im Folgenden genannten Straßen- und Wegstrecken sind selbst nicht Bestandteil der Zone III.

Beginnend an diesem Eckpunkt des Flurstückes 133 zum Flurstück 132/1 der Flur 5 der Gemarkung Werneuchen mit den Koordinaten Ost: 415.096 Nord: 5.831.491 verläuft die Grenze der Schutzzone III von dort über die Wesendahler Straßen hinweg zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 50 der Flur 6 der Gemarkung Werneuchen mit den Koordinaten Ost: 415.096 Nord: 5.831.475, weiter entlang der südöstlichen Flurstücksgrenze bis zum gemeinsamen Eckpunkt mit dem Flurstück 51 (Koordinaten Ost: 415.082 Nord: 5.831.446), dann in nordwestliche Richtung entlang der Grenze des Flurstücks 51 bis zur Thüringer Straße (Flurstück 48, Flur 6, Gemarkung Werneuchen), weiter entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 51 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 57 (Koordinaten Ost: 415.033 Nord: 5.831.448), quert dort die Thüringer Straße zum östlichen Eckpunkt des Flurstücks 44 (Koordinaten Ost: 415.018 Nord: 5.831.450), von dort weiter entlang des Straßenflurstücks in süd-westliche Richtung bis zum gemeinsamen östlichen Eckpunkt mit dem Flurstück 486 (Koordinaten Ost: 415.008 Nord: 5.831.432), weiter entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 486 bis zum Flurstück 485 (Koordinaten Ost: 414.985 Nord: 5.831.445), anschließend entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 485 und 46 bis zur Thälmannstraße (Flurstück 176 der Flur 6 der Gemarkung Werneuchen). Entlang der nordöstlichen Grenze des Straßenflurstücks führt die Grenze des Trinkwasserschutzgebietes in nordwestliche Richtung bis zum Flurstück 25 (Koordinaten Ost: 414.833 Nord: 5.831.499), von dort weiter in südwestliche Richtung ca. 50 m entlang der Flurstücksgrenze bis zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 414.801 Nord: 5.831.462 gegenüber dem östlichen Eckpunkt des Flurstücks 444, quert dort das Wegeflurstück 25 zum Flurstück 444 und verläuft weiter an dessen nordöstlicher Flurstücksgrenze bis an den östlichen Eckpunkt des Flurstücks 443 (Koordinaten Ost: 414.781 Nord: 5.831.479), von dort nach Nordwesten entlang der Grenze der Flurstücke 443 und 445 bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 443 (Koordinaten Ost: 414.777 Nord: 5.831.499), von dort nach Südwesten zum südlichen Eckpunkt des Flurstücks 432 (Koordinaten Ost: 414.771 Nord: 5.831.495), von hier entlang der nordöstlichen und nordwestlichen Grenze des Flurstücks 449 bis zur Wegendorfer Straße L235 (Flurstück 680 der Flur 4 der Gemarkung Werneuchen), weiter ca. 410 m entlang der nördlichen Grenze des Straßenflurstücks 680 der Wegendorfer Straße nach Westen bis zur Kreuzung mit der Freienwalder Straße/ B158

am Punkt mit den Koordinaten Ost: 414.470 Nord: 5.831.822. Weiter führt die Grenze der Schutzzone III über die Kreuzung zur südwestlichen Grenze des Flurstückes 2193 der Flur 2 der Gemarkung Werneuchen nördlich der Freienwalder Straße, entlang der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 2193 und 947 in nördliche Richtung, am Flurstück 2055 nach Westen entlang der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 2055 zu 947 der Flur 2 der Gemarkung Werneuchen, vom gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 948 weiter in direkter Linie nach Norden über das Flurstück 2055 zum nordöstlichen Grenzpunkt des Gewässerflurstückes 2486 der Stienitz mit dem Flurstück 2055 (Koordinaten Ost: 414.390 Nord: 5.831.935). Von hier verläuft die Schutzgebietsgrenze entlang der östlichen Grenze des Gewässerflurstückes 2486 zum Flurstück 941 bis zum Flurstück 2053, quert dort das Gewässer in nordwestliche Richtung zum Grenzpunkt mit dem Flurstück 940 (Koordinaten Ost: 414.398 Nord: 5.831.976), weiter entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze zum nordwestlichen Grenzpunkt mit dem Flurstück 910 (Koordinaten Ost: 414.387 Nord: 5.831.984), von dort weiter nach Nordosten zum Grenzpunkt mit dem Flurstück 911 (Koordinaten Ost: 414.396 Nord: 5.831.991). Entlang der gemeinsamen Grenze zwischen den Flurstücken 910 und 911 verläuft die Schutzgebietsgrenze weiter in nördliche Richtung bis zum Grenzpunkt mit dem Flurstück 992, weiter nach Norden entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 992 zum Grenzpunkt mit dem Flurstück 840, weiter in nordöstliche Richtung entlang der Flurstücksgrenze bis zum Flurstück 839, an dessen westlicher Grenze weiter in Richtung Norden bis zu dessen nordwestlichem Eckpunkt, von dort in gerader Linie in nordöstliche Richtung über das Flurstück 840 zum gemeinsamen Eckpunkt der Flurstücke 840, 836 und 794 der Flur 2 der Gemarkung Werneuchen. Von diesem Eckpunkt der Mühlenstraße führt die Grenze des Trinkwasserschutzgebietes in nördliche Richtung entlang der nördlichen/nordöstlichen Grenzen der Straßenflurstücke 794 und 793, wo dieses keilförmig am Flurstück 794 anliegt (Koordinaten Ost: 414.297 Nord: 5.832.357), bis zum Eckpunkt mit den Flurstücken 2417 und 2455, weiter in nördliche Richtung entlang der nördlichen/nordöstlichen Grenzen der Straßenflurstücke 2417 der Mühlenstraße sowie 18/2 und 2378 der Weesower Chaussee in Richtung nördlicher Ortsausgang von Werneuchen bis zum Flurstück 98 östlich der Straße. Hier schwenkt die Schutzgebietsgrenze entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 97 nach Osten bis zur gemeinsamen Grenze mit dem Flurstück 1040 der Flur 2 der Gemarkung Werneuchen. In direkter Linie verläuft die Grenze von hier über die Flurstücke 1040, 1042, 106/4, 958, 108 und 112 zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 112 der Flur 2 der Gemarkung Werneuchen und 269 und 267 der Flur 2 der Gemarkung Weesow (Koordinaten Ost: 414.319 Nord: 5.833.735), anschließend weiter auf der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 267 und 269 der Flur 2 der Gemarkung Weesow in nördliche Richtung bis zum Flurstück 268, an dessen südlicher Flurstücksgrenze weiter nach Osten bis auf Höhe der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 295 und 267 auf der nördlichen Seite des Flurstückes 268 (Koordinaten Ost: 414.345 Nord: 5.834.016), quert dort das Flurstück 268 und verläuft weiter auf der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 267 und 295 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 287 (Koordinaten Ost: 414.286 Nord: 5.834.165), an dessen südlicher Flurstücksgrenze weiter nach Osten bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 267. Dort quert die Grenze des Trinkwasserschutzgebietes das Flurstück 287 in nördliche Richtung zum gemeinsamen Grenzpunkt mit den Flurstücken 166 und 294, von dort weiter entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 166 in Richtung Norden zum Wegeflurstück 169 (Siedlerweg) der Flur 2 der Gemarkung Weesow, weiter entlang des Wegeflurstückes nach Osten bis an die westliche Grenze des Flurstücks 318, von dort nach Norden entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 169 und 293 bis zum Flurstück 352, an dessen südlicher Grenze ca. 1.300 m weiter in nordöstliche Richtung bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 103 der Flur 3 in der Gemarkung Weesow (Koordinaten Ost: 415.352 Nord: 5.835.456), weiter verläuft die Grenze ca. 455 m in östliche Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 103 bis zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 415.801 Nord: 5.835.506, weiter auf einer Länge von ca. 640 m in direkter Linie über die Flurstücke 103, 121 und 94 der Flur 3 sowie 106, 113 und 114 bis zum Flurstück 127 der Flur 1 der Gemarkung Werneuchen (Koordinaten

Ost: 416.007 Nord: 5.834.897), von dort entlang der nordwestlichen Grenze des Wegeflurstückes 127 in südwestliche Richtung bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 116 und 124 mit den Koordinaten Ost: 415.920 Nord: 5.834.755, quert das Wegeflurstück 127 und führt weiter in südöstliche Richtung entlang der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 476 und 122 bis zum Flurstück 141 der Flur 1 der Gemarkung Werneuchen – das Gewässer Stienitz (Koordinaten Ost: 416.154 Nord: 5.834.567). Von hier aus verläuft die Schutzgebietsgrenze entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 141 bis zum südlichen Grenzpunkt mit dem Flurstück 121 (Koordinaten Ost: 416.067 Nord: 5.834.491), quert dort das Gewässerflurstück zum westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 120 und verläuft von dort entlang der südwestlichen Flurstücksgrenze ca. 175 m bis zur Waldkante (Koordinaten Ost: 416.212 Nord: 5.834.385), weiter ca. 330 m in südliche Richtung entlang dieser Waldkante bis zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 416.036 Nord: 5.834.104, an dem die Waldkante nach Südosten verläuft. Von dort führt die Schutzgebietsgrenze in gerader Linie ca. 555 m entlang der Waldkante in südöstliche Richtung und dann weiter über das freie Feld entlang der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 143 und 144 der Flur 1 der Gemarkung Werneuchen bis zur B 158 Freienwalder Chaussee (Flurstück 159), weiter ca. 133 m entlang des Straßenflurstücks in südwestliche Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 416.361 Nord: 5.833.676 gegenüber der Zufahrt zur Zuegg Frucht GmbH, quert dort die Freienwalder Chaussee zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 416.375 Nord: 5.833.660 und verläuft weiter ca. 415 m in gerader Linie entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 185 und 181 in südwestliche Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 416.694 Nord: 5.833.392, schwenkt dort nach Nordosten und führt weiter in einer geraden Linie über die Flurstücke 185, 187, 188, 189, 190, weiter entlang der nordwestlichen Grenze der Flurstücke 193, 194, 195, 196, 197 und 198 bis zur nördlichen inneren Ecke des Flurstücks 203 der Flur 1 der Gemarkung Werneuchen (Koordinaten Ost: 417.157 Nord: 5.834.068). Von hier verläuft die Schutzgebietsgrenze wieder auf einer Länge von ca. 137 m in gerader Linie in nordwestliche Richtung über die Flurstücke 203, 165 und 164/3 bis zur Freienwalder Chaussee B 158 (Flurstück 159) (Koordinaten Ost: 417.040 Nord: 5.834.142), von hier weiter ca. 338 m entlang des Straßenflurstücks in nordöstliche Richtung bis zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 417.312 Nord: 5.834.341, von dort ca. 50 m in östliche Richtung zur nördlichen Ecke des Flurstücks 433 mit den Koordinaten Ost: 417.360 Nord: 5.834.351, weiter nach Nordosten entlang der nordwestlichen Grenze zum nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 228 mit den Koordinaten Ost: 417.384 Nord: 5.834.369, weitere 30 m entlang der nordöstlichen Grenze dieses Flurstücks bis zum Kirschweg (Gemarkung Werneuchen, Flur 1, Flurstück 576), in nordöstliche Richtung entlang des Wegeflurstücks ca. 43 m bis zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 417.436 Nord: 5.834.367, quert dort den Kirschweg zur nördlichen Ecke des Flurstücks 575 der Flur 1 der Gemarkung Werneuchen und führt von dort ca. 50 m entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenze zum östlichen Eckpunkt des Flurstücks. Von dieser Ecke verläuft die Schutzgebietsgrenze ca. 78 m weiter nach Südwesten entlang der Grenze der Flurstücke 575, 574 und 573 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 521, quert dort das Flurstück 207 in gerader Linie auf die südöstliche Flurstücksgrenze zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 417.426 Nord: 5.834.257, verläuft von dort ca. 111 m nach Südwesten entlang der Grenze des Flurstücks 207 bis zum gemeinsamen Eckpunkt mit dem Flurstück 204 (Koordinaten Ost: 417.345 Nord: 5.834.181), von dort weiter ca. 96 m entlang der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 204 bis zum Flurstück 205, an dessen nordwestlichen Flurstücksgrenze ca. 180 m in Richtung Südwesten bis zum Flurstück 203 (Koordinaten Ost: 417.307 Nord: 5.833.991), anschließend in einer gedachten, ca. 534 m langen geraden Linie über die Flurstücke 203, 198, 197, 196, 195, 194 und 190 bis zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks 189 (Koordinaten Ost: 417.093 Nord: 5.833.502), von dort in einer weiteren gedachten ca. 340 m langen geraden Linie zum gemeinsamen Eckpunkt der Flurstücke 185, 181 und 182 (Koordinaten Ost: 416.886 Nord: 5.833.232), dann ca. 175 m entlang der Grenze des Flurstücks 182 bis zum Flurstück 180 (Koordinaten Ost: 416.771 Nord: 5.833.099), von dort weiter in einer ca. 415 m langen gedachten geraden Linie die Flurstücke 180 und 174 der

Flur 1 der Gemarkung Werneuchen sowie die Flurstücke 12/2 und 21 (Alte Hirschfelder Straße) der Flur 5 der Gemarkung Werneuchen querend bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks 317 (Koordinaten Ost: 416.501 Nord: 5.832.786), weiter ca. 69 m entlang der westlichen Flurstücksgrenze zur südwestlichen Ecke dieses Flurstückes (Koordinaten Ost: 416.480 Nord: 5.832.722), anschließend ca. 1300 m in direkter Linie über den Flugplatz Werneuchen (Flurstücke 485, 462, 466, 478 und 475) zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 475 der Flur 5 der Gemarkung Werneuchen (Koordinaten Ost: 415.612 Nord: 5.831.767), weiter in südwestliche Richtung in einer ca. 380 m langen geraden Linie zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks 133 zum Punkt mit den Koordinaten Ost: 415.303 Nord: 5.831.546, von dort entlang der Flurstücksgrenze ca. 129 m in nordwestliche Richtung bis zum nordwestlichen Grenzpunkt (Koordinaten Ost: 415.185 Nord: 5.831.598), anschließend entlang der Flurstücksgrenze ca. 139 m in südwestliche Richtung zum Grenzpunkt an der Wesendahler Straße (Gemarkung Werneuchen, Flur 5, Flurstück 59, Koordinaten Ost: 415.096 Nord: 5.831.491), dem Ausgangspunkt der Beschreibung der äußeren Grenze der Zone III.



Bekanntmachung des ausgeübten Berufes sowie anderer vergüteter oder ehrenamtlicher Tätigkeiten der Abgeordneten des Kreistages Barnim in der 5. Wahlperiode (Ersatzpersonen)

Gemäß § 10 Absatz 5 der Hauptsatzung des Landkreises Barnim mache ich nachfolgend die ehrenamtlichen Tätigkeiten von nachgerückten Abgeordneten des Kreistages Barnim in der 5. Wahlperiode bekannt.

Name, Vorname	derzeitige Tätigkeit	weitere vergütete/ ehrenamtliche Tätigkeiten
Przywara Dominik	Servicetechniker	Gemeindevertreter Panketal

Eberswalde, den 19. Januar 2018

gez. Bodo Ihrke
Landrat des Landkreises Barnim